

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 17. Juli 2024

16. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft BADEN, mit der die Weinbaufluren und Weinbaurieden in der Marktgemeinde Pfaffstätten verordnet werden**

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat am 17. Juli 2024 aufgrund des § 4 iVm § 5 des NÖ Weinbaugesetzes 2002, LGBl.Nr. 6150 in der Fassung LGBl.Nr. 40/2011, verordnet:

Präambel

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 13.04.2017 wurde gemäß § 4 iVm § 5 des NÖ Weinbaugesetzes 2002, LGBl.Nr. 6150 in der Fassung LGBl.Nr. 10/2015, in der Marktgemeinde Pfaffstätten die Weinbaurieden Eden, Eichkogel, Glas, Glaslautern, Höfen, Jagatafel, Landgraf, Mitterwiese, Mühlacker, Pfarrweingarten, Preisen, Pressweingarten, Rachen, Ronald, Rosenberg, Schönkirchen, Steinfeld, Steinhäufel, Tagelsteiner, Thörlberg und Zistl verordnet.

Über Antrag des Weinbauvereines Pfaffstätten wurden folgende Änderungen durchgeführt:

Die derzeitige Subriede „Steinhäufel“ wird als eigene Ried geführt.

Weiters wird die Riede „Rosenberg“ mit der Subriede „Eden“ zusammengezogen bzw. die derzeitige Subriede „Eden“ und ein Teil der Riede „Rosenberg“ werden zur Riede Eden.

Verordnung

§ 1

Aufgrund dieser Veränderungen der Weinbaurieden ändert die Bezirkshauptmannschaft Baden gemäß § 4 iVm § 5 des NÖ Weinbaugesetzes 2019, LGBl.Nr. 6150 in der Fassung LGBl. Nr. 40/2011, die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 13.04.2017 für die Weinbaurieden

„Eden“, „Eichkogel“, „Glas“, „Glaslautern“, „Höfen“, „Jagatafel“, „Landgraf“, „Mitterwiese“, „Mühlacker“, „Pfarrweingarten“, „Preisen“, „Pressweingarten“, „Rachen“, „Ronald“, „Rosenberg“, „Schönkirchen“, „Steinfeld“, „Steinhäufel“, „Tagelsteiner“, „Thörlberg“ und „Zistl“
ab.

Die Weinbaufurengrenze ist in der Farbe violett dargestellt, die Weinbauriedengrenzen und die Weinbauriedennamen in der Farbe blau. Ried-in-der-Ried sind in der Farbe Blau schraffiert dargestellt.

Die grundstücksmäßige Zuordnung ist im NÖ Atlas unter dem folgendem Link abrufbar:

<https://atlas.noe.gv.at/permalink/karte?id=a95302db20c64463adbd33503dabf30c>

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Verena Sonnleitner

